



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Zuständige Behörde für ökologischen
Landbau NRW, LANUV

22.07.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen II A 4 - 63.10.11
bei Antwort bitte angeben

Herr Neuerburg
Telefon: 0211 4566-254
Telefax: 0211 4566-456
Neuerburg@mkulnv.nrw.de

Kopie an Ökoverbände und LWK NRW

Erlass des MKULNV zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

Anforderungen zum Einsatz von Bio-Küken und zur maximalen Besatzdichte in der ökologischen Legehennenhaltung

Im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung der Kreisläufe der ökologischen Wirtschaftsweise ist in ökologisch wirtschaftenden Geflügelbetrieben in Nordrhein-Westfalen folgender Erlass ab 01.10.2016 umzusetzen.

1.

Nach aktuellem Erkenntnisstand ist in Deutschland eine ausreichende Verfügbarkeit von Bio-Küken für die ökologische Legehennenhaltung bei entsprechender Planung gegeben. Daher liegen weder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Aufnahme von Küken nach Artikel 42 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 889/2008 vor noch ist ein Zukauf von Junghennen zulässig, die aus vormals konventionellen Küken aufgezogen wurden.

Begründung:

Die EU-Öko-VO verlangt die Verwendung ökologischer/biologischer Tiere. Ein Betrieb darf konventionelle Tiere oder Tiere aus Voraufzuchten unter Verwendung von konventionellen Küken nur einsetzen, wenn ihm eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 42 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 889/2008 erteilt wurde. Um die im Bereich der Legehennenhaltung am Markt verfügbaren Tiere zu nutzen, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) in ihrer Sitzung im Oktober 2012 unter TOP B 8 „Einstellung von Öko-Küken!“ Regelungen für die Auslegung des Artikels

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



42 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 889/2008 beschlossen („Kükenkonzept“).

Seite 2 von 3

Bei aktuell ca. 53.000 Bio-Elterntieren für die ökologische Legehennenhaltung in Deutschland können bei entsprechender Nachfrage rund 5 Mio. Öko-Küken (weiblich) schlüpfen. Bei aktuell ca. 3,8 Mio. gehaltenen Bio-Legehennen in Deutschland sind damit ausreichend Bio-Küken verfügbar.

2.

Nur wenn im Ausnahmefall die Verfügbarkeit nicht gegeben ist, z.B. für spezifische alte Rassen bei Kleinerzeugern, können Junghennen eingesetzt werden, die aus konventionellen Küken aufgezogen wurden. In diesem Fall ist bei der zuständigen Landesbehörde für ökologischen Landbau, dem LANUV, mindestens 20 Wochen vor dem geplanten Zukauf die Genehmigung der Einstellung zu beantragen. Eine Ausnahme kann einzelnen Legehennenhaltern auch in Katastrophenfällen nach Art. 47 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008 gewährt werden.

3.

Gemäß dem Beschluss der LÖK und der Bund-Länder-Referenten für ökologischen Landbau zur ökologischen Geflügelhaltung (Bekanntgabe mit Mail vom 08.06.2012) ist der Tierbesatz auch bei Voraufzuchten gemäß Art. 12 Abs. 3 e) i) der VO (EG) Nr. 889/2008 auf max. 4.800 Tiere pro Stall begrenzt. Auch bei nicht ökologischen/biologischen Tieren, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 42 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 889/2008 zugekauft werden durften, ist die Einhaltung dieser Vorgabe zu dokumentieren.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss der LÖK und der Bund-Länder-Referenten für ökologischen Landbau zur ökologischen Geflügelhaltung ist der Tierbesatz bei Voraufzuchten gemäß Art. 12 Abs. 3 e) i) der VO (EG) Nr. 889/2008 auf max. 4.800 Tiere pro Stall begrenzt. Immer wieder werden die Behörden in Deutschland mit Aussagen konfrontiert, dass in anderen Mitgliedsstaaten insbesondere Bio-Junghennen in größeren Einheiten gehalten werden. Da die o.g. Zahl entsprechend den Vorgaben der EG-Öko-VO verbindlich ist, gilt dies auch für ggf. importierte Junghennen. Die Grundanforderungen aus der EG-Öko-Verordnung sind durch alle Unternehmer einzuhalten.



4. Verfahrenshinweise:

Seite 3 von 3

In Umsetzung dieser Regelungen ist durch die in Nordrhein-Westfalen tätigen Kontrollstellen und die zuständige Behörde für Ökologischen Landbau, dem LANUV, folgendes zu beachten:

- Der Legehennenbetrieb muss mind. 3 Wochen vor der Aufstallung von als ökologisch gekennzeichneten Junghennen eine Bestätigung des Vorlieferanten vorhalten, dass
 - die Junghennen aus ökologisch erzeugten Küken aufgezogen wurden,
 - die Junghennen während der gesamten Aufzuchtphase ökologisch gehalten wurden,
 - bei der gesamten Aufzucht insbesondere die Anforderung von max. 4.800 Tieren je Stalleinheit nicht überschritten wurde.
- Die Kontrollstelle des Legehennenhalters und die Kontrollstelle des Vorlieferanten führen unternehmensinterne und -übergreifende Warenflusskontrollen durch.

Im Auftrag

Neuerburg